



Strukturierte Putzoberflächen

– Visuelle Anforderungen –

(März 2008)



Putz

ist das für die Gestaltung von Fassadenoberflächen am häufigsten eingesetzte Bauprodukt. Putze zeichnen sich durch eine außerordentlich große Vielfalt an Strukturen, Formen und Farben aus. Die handwerkliche Verarbeitung verleiht ihnen ein charakteristisches, individuelles Aussehen. Putz erfüllt zudem in idealer Weise die für Fassaden erforderliche Schutzfunktion, insbesondere gegen Witterungseinflüsse.

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie behandelt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik **neu** aufgetragene Oberputze mit dekorativer und schützender Funktion für außen.

Für strukturierte Innenputze kann die Richtlinie sinngemäß angewendet werden. Sie gilt nicht für geglättete und gefilzte Innenputze.

2 Putzarten

Für hochwertige Putzoberflächen stehen heute eine Vielzahl bewährter Oberputze auf Basis unterschiedlicher Bindemittel zur Verfügung. Sie unterscheiden sich in den Austrocknungs- und Abbinde Mechanismen. Das Verhalten bei Feuchtigkeitseinwirkung ist ebenfalls unterschiedlich. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die gebräuchlichsten Oberputzarten.

Kriterien	Mineralische Putze	Silikatputze	Siliconharzputze	Dispersions-/Kunsthharzputze
Austrocknung / Abbinde Mechanismen	Zemehydratation und Karbonatation des Kalkes; zudem Verdunstung des Wasseranteils	Verkieselung des Wasserglases und Verdunstung des Wasseranteils	Filmbildung, Verdunstung des Wasseranteils	
Verhalten bei Feuchtigkeitseinwirkung	Ohne zusätzliche Beschichtung (Anstrich) vorübergehende Fleckenbildung bzw. Farbtonveränderung bei Beregnung		Nasse Flächen / Bereiche zeichnen sich nur durch unterschiedlichen Glanzeindruck ab, der nach Trocknung wieder verschwindet	
Farbeindruck nach Trocknung / Aushärtung	Je nach Trocknungsbedingungen (Witterung und Putzgrund) ist der Farbeindruck bei eingefärbten Putzen nicht immer gleichmäßig.			

3 Beurteilung von Putzoberflächen

Bei der Beurteilung von Putzoberflächen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei allen Putzgestaltungsarten um eine in handwerklicher Ausführung und unter unterschiedlichen Bedingungen erstellte Leistung handelt. Sie kann deshalb auch nicht die Gleichmäßigkeit industriell hergestellter Produkte aufweisen, die unter stets gleichartigen Bedingungen (Klima, Beleuchtung etc.) in Serie gefertigt werden.

Kleinformatige Muster (z. B. Handmuster) haben für Farbton und Putzstruktur orientierenden Charakter und können nur bedingt zur Beurteilung größerer Putzflächen herangezogen werden.

4 Beurteilungsvoraussetzungen

Putzoberflächen sind unter gebrauchstüblichen Bedingungen (Blickposition, Abstand, Belichtung/Beleuchtung) zu beurteilen.

Nicht gebrauchstüblich zur Beurteilung von Putzoberflächen ist ein Abstand bzw. eine Blickposition, wenn hierfür z. B. eine benachbarte Dachfläche betreten, eine Leiter, ein Hebegerät benutzt oder wenn Hilfsmittel wie ein Vergrößerungs- oder Fernglas benutzt werden.

Sind besondere Anforderungen an die Ebenheit aufgrund der Beleuchtungsbedingungen u.s.w. vertraglich vereinbart, so müssen diese in die Beurteilung miteinbezogen werden.

Die Ebenheit der Putzoberflächen ist unabhängig und getrennt von der Beurteilung der Putzstruktur festzustellen und zu beurteilen.

5] Anforderungskriterien

5.1 Oberflächenbeschaffenheit

Struktur

Die Putzstruktur muss im jeweiligen Strukturbild gleichmäßig sein.

Eine Anhäufung von Körnung oder strukturlosen Stellen ist nur vereinzelt zulässig.

Der Gesamteindruck der Putzoberfläche darf nicht gestört sein.

Beschichtungen / Anstriche können Strukturunterschiede nicht oder nur sehr begrenzt ausgleichen.

Abzeichnungen / Ausbesserungen

Gerüstlagenansätze dürfen nicht störend sichtbar sein.

Gerüstlöcher müssen verschlossen und in Struktur und Farbe angeglichen sein. Eine geringfügige Abweichung in Struktur und / oder Farbe ist zulässig. Beim Verschließen mit Kappen ist ein Angleichen nicht möglich.

Ebenheit

Die Putzoberfläche ist in der Regel eben auszuführen – es sei denn, dass Unebenheiten ausdrücklich erwünscht sind.

Unebenheiten und Fluchtabweichungen dürfen nicht sichtbar sein.

Da die Putzoberfläche in Handarbeit hergestellt wird, ist eine völlig planebene Oberfläche nicht realisierbar. Durch vorübergehend einfallendes Sonnenlicht auftretende Schlagschatten sind zulässig.

Anmerkung: *Bei besonderen Anforderungen, wie z. B. bei Streiflichtsituation (siehe auch Abschnitt 4) und / oder speziellen Oberflächenqualitäten (z. B. Glanz, Glätte, Körnung des Oberputzes ≤ 2 mm) sind geeignete Maßnahmen wie z. B. eine zusätzliche Putzlage / Ausgleichslage / Spachtelgang einzuplanen.*

Farbton

Das optische Erscheinungsbild der Oberfläche muss gleichmäßig sein.

Anmerkung: *Bei nicht beschichteten mineralischen Putzen und bei intensiv eingefärbten Putzen ist der Farbeindruck nicht immer gleichmäßig.*

Bei eingefärbten mineralischen und bei intensiv eingefärbten Putzen – mit Ausnahme der Putzweise Kratzputz – sollte grundsätzlich eine Beschichtung / Anstrich vorgesehen und in Ausschreibung und Angebot mit aufgenommen werden. Die Ausführung kann dann – im Einvernehmen mit dem Bauherrn – davon abhängig gemacht werden, ob der gewünschte Eindruck eine Beschichtung / Anstrich erfordert.

5.2 Risse

Risse in begrenztem Umfang sind nicht zu bemängeln, wenn sie den technischen und optischen Wert des Putzes nicht beeinträchtigen (vgl. DIN 18550).

In Vertiefungen der Putzstruktur vereinzelt auftretende feine Schwindrisse und Poren sind im Oberputz und in der Beschichtung / Anstrich zulässig.

Ein technischer Mangel liegt vor, wenn durch Risse der Schlagregenschutz des Mauerwerks und / oder die Witterungsbeständigkeit von Putz und Anstrich nicht mehr sichergestellt sind. Eine generelle Höchststrissbreite kann nicht angegeben werden, da diese je nach verwendetem Putz, Putzsystem und Putzgrund im jeweiligen Einzelfall separat zu bewerten ist.

Ein optischer Mangel liegt vor, wenn sich Risse bei Betrachtung unter gebrauchstüblichen Bedingungen (z. B. Blickposition, Abstand) störend abzeichnen und die Putzfläche eine besondere gestalterische oder repräsentative Bedeutung hat.

Siehe auch WTA – Merkblatt „Beurteilung und Instandsetzung gerissener Putze an Fassaden“.

5.3 Weitere Anforderungskriterien

Kanten und Eckausbildung

Kanten und Ecken müssen geradlinig bzw. den Vereinbarungen entsprechend (z. B. abgeschrägt, rund) ausgeführt sein.

Fugen und Anschlüsse

Fugen und Anschlüsse müssen – soweit es die konstruktiven Voraussetzungen zulassen – geradlinig ausgeführt sein. Anschlüsse dürfen keine unkontrolliert verlaufenden Risse aufweisen.

Anmerkung: *Dehnfugen dürfen nicht überputzt werden und sind in ihrer ganzen Breite zu übernehmen. Putze sind grundsätzlich mit geeigneten Maßnahmen von anderen Bauteilen zu trennen, um unkontrolliert verlaufende Risse möglichst zu vermeiden.*

Geeignete Maßnahmen sind z. B. entsprechende Putzprofile, Fugenbänder, Trennbänder, Trennschnitte, usw. Bei zu überputzenden Fugenbändern ist der Putz mit einem Schnitt zu trennen.

Die geforderte Ausbildung der Anschlüsse ist vom Planer zu benennen und anzufordern (vgl. DIN 18350, Abschnitt 0.2.6).

Werden Trennschnitte gewünscht, so sind die sichtbaren Schnitte kein Grund zu Beanstandungen.

Literatur

- ATV DIN 18299 – Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
- ATV DIN 18345 – Wärmedämm-Verbundsysteme
- ATV DIN 18350 – Putz- und Stuckarbeiten
- ATV DIN 18363 – Maler- und Lackiererarbeiten – Beschichtungen
- DIN EN 998-1 – Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 1: Putzmörtel
- DIN V 18550 Teil 1 – Putz und Putzsysteme – Ausführung
- DIN 18558 – Kunstharzputze, Begriffe, Anforderungen, Ausführung
- WTA-Merkblatt – Beurteilung und Instandsetzung gerissener Putze an Fassaden

Diese Richtlinie wurde in Zusammenarbeit folgender Institutionen erarbeitet:

- Bundesausschuss Farbe und Sachwertschutz, Frankfurt am Main
- Bundesverband Ausbau und Fassade, Berlin
- Bundesverband Gips- und Gipsbauplattenindustrie, Darmstadt
- Fachgruppe Putz&Dekor im Verband der deutschen Lackindustrie e.V., Frankfurt
- Fachverband Wärmedämm-Verbundsysteme e. V., Baden-Baden
- Hauptverband Farbe Gestaltung Bautenschutz, Frankfurt am Main
- Industrieverband WerkMörtel e.V., Duisburg
- Verband der Lackindustrie, Frankfurt am Main

Bestelladressen

Hauptverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz

Bundesinnungsverband des Deutschen Maler- und Lackiererhandwerks
Hahnstraße 70
60528 Frankfurt am Main
Tel.: 0 69 / 66 57 53 - 00
Fax: 0 69 / 66 57 53 - 50
e-mail: hauptverband@farbe.de
www.farbe.de

Bundesverband Ausbau und Fassade

im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55–58
10117 Berlin-Mitte
Tel.: 0 30 / 2 03 14 - 522
Fax: 0 30 / 2 03 14 - 583
e-mail: stuck@zdb.de
www.stuckateur.de